

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0999/2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt mit Teilnehmungsmanagement

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss	20.08.2019				
Kreis- und Finanzausschuss	29.08.2019				
Kreistag	05.09.2019				

Bezeichnung des TOP: Beauftragung des Landrates zur Neuorganisation der Beschäftigungsgesellschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Durchführung von Maßnahmen zur Neuorganisation bzw. Beendigung der Beschäftigungsgesellschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

1. Der Landrat wird ermächtigt, als Gesellschaftervertreter die zeitnahe Beendigung der Abwicklung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. und auch ihre Tochter, der EBV mbH zu forcieren.
2. Die geplante Neuausrichtung der B & A - in Gestalt der Neugründung einer Beschäftigungsgesellschaft – wird nicht weiter verfolgt.

Sachdarstellung:

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA hat der Kreistag über die Beteiligung des Landkreises an privatrechtlichen Unternehmen und die Änderung der Teilnehmungsverhältnisse zu entscheiden.

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ist in den §§ 128 ff KVG LSA geregelt.

Gemäß § 135 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist der oberen Kommunalaufsicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung des Kreistages über die Auflösung von Unternehmen des Landkreises und die damit verbundene Veränderung der Teilnehmungsverhältnisse des

Landkreises unter Beifügung einer Abwägungsanalyse rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen.

Der Landkreis unterhält mit der B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH i.L. (B & A) und der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. (BQP) derzeit noch zwei unmittelbare Beschäftigungsgesellschaften, deren erreichter Stand der Abwicklungsphase einer Entscheidung des Kreistages bedarf.

Zu 1) Die Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH erfüllt laut Satzung Aufgaben der klassischen Arbeitsförderung sowie Maßnahmen, deren Projektträger im Allgemeinen Kommunen sind. Die Gesellschaft wurde zum 31.03.2013 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die BQP ist alleinige Gesellschafterin der EBV GmbH, diese befindet sich ebenfalls in Liquidation.

Im Rahmen der Liquidation liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Gesellschaft darauf, das noch vorhandenen Anlage- und Umlaufvermögen vollständig zu verwerten mit dem Ziel, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten die verbleibende Vermögensmasse an die Gesellschafter zu verteilen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

In Anlehnung an die Beschlüsse des Hauptgesellschafters der BQP, der Stadt Bitterfeld-Wolfen, vom 08.04.2019 und vom 14.08.2019 zur zügigen Auflösung der BQP i. L. soll auch der Landrat als Gesellschaftervertreter die Beendigung der Liquidationsphase der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. und ihrer Tochter, der EBV mbH, im Interesse des Landkreises forcieren.

Die Liquidationsphase endet mit der Ausschüttung der zum Stichtag festgestellten Vermögensmasse an die Gesellschafter und einer Eintragung ins Handelsregister über die Beendigung der Gesellschaft. Anschließend wird die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht.

Zu 2) Gegenstand der B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH ist die Schaffung von Arbeits- und Qualifizierungsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Arbeitssuchende mit der Zielstellung, sie bei der Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Darüber hinaus sind Berechtigte und deren Familienangehörige im Rahmen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche zu betreuen und zu unterstützen sowie selbst oder durch die Einbindung Dritter Angebote und Leistungen zu unterbreiten.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages dienen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Schulsozialarbeit.

Nach Insolvenzanmeldung wegen Zahlungsunfähigkeit hat das Amtsgericht Dessau-Roßlau mit Beschluss vom 21.08.2018 die Rechtsanwältin Frau Sabine von Stein-Lausnitz zur vorläufigen Insolvenzverwalterin bestellt.

Die Gesellschaft wird derzeit nach den Regeln des Insolvenzrechts von dieser abgewickelt.

Der Geschäftsbetrieb der B & A wurde bisher ausschließlich deshalb erhalten, damit die laufenden Maßnahmen bis zum 31.12.2019 fortgeführt werden können und die Chancen erhalten bleiben satzungsgemäße Maßnahmen aufzunehmen.

Da sich im Laufe des Geschäftsjahres 2019 gezeigt hat, dass die Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft ohne Übernahme von neuen Geschäftsfeldern bzw. ohne dauerhafte Zuwendungen des Landkreises als Gesellschafter nicht möglich ist, hat die Insolvenzverwalterin am 02.07.2019 die unternehmerische Entscheidung getroffen, den Geschäftsbetrieb der verbliebenen Bereiche – Sozialbetrieb, Sozialkaufhaus, Schulsozialarbeit – mit Wirkung zum 31.12.2019 endgültig einzustellen.

Die Abwicklungsphase endet mit der Befriedigung der zum Stichtag festgestellten Gläubigerforderungen und einer Eintragung ins Handelsregister über die Beendigung der

Gesellschaft. Anschließend wird die Gesellschaft ebenfalls im Handelsregister gelöscht.

Mit Beschluss des Kreistages Nr. 259-33/2019 vom 21.02.2019 wurde der Landrat jedoch beauftragt, unter Beteiligung des Kreistages die Neuausrichtung der B & A so zu gestalten, dass das Neuentstehen einer Insolvenz weitestgehend ausgeschlossen wird und der Fortbestand dieser Gesellschaft möglich wird.

Dem entsprechend wurden zur Sicherung von über Jahre gewachsenen Strukturen bei der Bewältigung von Langzeitzeitarbeitslosigkeit durch die Fachämter des Landkreises mit externer fachlicher Unterstützung die Möglichkeiten einer Fortführung der Aufgaben der B & A in einer veränderten Struktur erörtert und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Tragfähigkeit eines Unternehmenskonzeptes einer neuen Gesellschaft, welche in der Lage ist insbesondere die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis auf dem Gebiet des 2. Arbeitsmarktes soweit zu bündeln und durchzuführen, dass auf Dauer die Erfüllung ihres öffentlichen Zwecks ohne Zuschüsse des Gesellschafters Landkreis Anhalt-Bitterfeld möglich ist, unter den bekannten Entwicklungstendenzen nicht planbar ist. Eine erneute Insolvenzgefahr wäre nicht auszuschließen.

Auch die Analyse des externen Gutachters kommt zu dem Ergebnis, dass die für eine wirtschaftlich bessere Entwicklung erforderliche Aufnahme von Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht schwer mit dem nach den kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlichen öffentlichen Zweck vereinbar ist und darüber hinaus die Dienstleistungen auf dem Beschäftigungsmarkt durch eine kommunale Gesellschaft nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden können als von privaten Marktteilnehmern.

Daher wird vorgeschlagen, die geplante Neuausrichtung der B & A - in Gestalt der Neugründung einer Beschäftigungsgesellschaft - nicht weiter zu verfolgen.

Die bislang bei der B & A durchgeführten Fördermaßnahmen sollen zukünftig weiterhin regional ausgewogen durch andere Träger wahrgenommen werden.

Entsprechend des Kreistagsbeschlusses Nr. 483-59/2014 vom 03.04.2014 wird die an die B & A übertragene Aufgabe der Schulsozialarbeit ab dem 01.01.2020 durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zurückgenommen und fortgeführt.

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Art der Fortführung der Aufgabe der Schulsozialarbeit.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis:

08082019 Konzeptvorschlag Fair
190826_LK ABI_Analyse nach § 135 KVG LSA_FAIR_final

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat

